



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2026

Montag, den 31.08.2026

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2026	Seite 120
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten für das Haushaltsjahr 2026	Seite 123
Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2025 des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf	Seite 125
Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf hier: Änderungssatzung	Seite 126
Übungen der Bundeswehr; Manövermeldungen in der Zeit vom 14.09.2026 bis 26.09.2026	Seite 128
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärung	Seite 130

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. mit Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaus-

halt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	478.550,00 €
und		

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	41.000,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

I. 1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **375.850,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 137 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.743,43 €** festgesetzt.
4. Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.
 - 1) Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes sind auf den Seiten 5 und 6 dieses Haushaltsplans dargestellt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

74.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BayKommV samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Schöllnach, 03.08.2026

Mittelschulverband Schöllnach
gez.

Popelyszyn
Schulverbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Metten folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **571.540,00 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.150,00 €** ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **403.905,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2025 von insgesamt 146 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.766,47 €** .

Vermögensumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **0,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2025 von insgesamt 146 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **0,00 €** .

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben sowie auf den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Metten, den 17.08.2026

Schulverband Mittelschule Metten

gez.

Andreas Moser

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2025 des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf

Der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf hat gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurde der Beteiligungsbericht 2025 für die Josef Wallner Bayer. Schifffahrts- und Hafenbetriebs GmbH erstellt.

Der Beteiligungsbericht kann gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, den 31.07.2026

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

gez.

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Änderungssatzung

Aufgrund des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf (Amtsblatt des Landkreises Deggendorf vom 12.02.2007, Nr. 02/2007, Seite 35), zuletzt geändert am 29.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Der Verbandsvorsitzende in Höhe von 162,00 €
2. Der Stellvertreter in Höhe von 83,00 €

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und für die Wahrnehmung sonstiger Sitzungs- und Besprechungstermine und anderer Dienstverrichtungen im Auftrag des Verbandes, ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme, eine Entschädigung von 69,00 € pro Sitzung.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Selbständig Tätige und andere Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften i.S.d § 1 Abs. 2 ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem eine Entschädigung von 29,00 € je angefangene Stunde der Sitzung bzw. des Dienstgeschäfts.

Für den Fall einer unvermeidlichen Inanspruchnahme einer Vertretung eines selbständig Tätigen werden auf Antrag deren tatsächliche nachgewiesene Kosten bis zu einer Höhe von maximal 69,00 € je angefangene Stunde erstattet.

Wegezeiten bleiben jeweils unberücksichtigt

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, den 31.07.2026

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

gez.

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung

EAGLE EYE II, Flugphase LUNA, Schwerpunkt Flugdienst

Zeit:

14.09.2026 bis 26.09.2026

Übungsraum:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Stadt Passau, Landratsamt Passau, Landratsamt Deggendorf, Landratsamt Regen, Landratsamt Straubing-Bogen, Stadt Straubing, Landratsamt Cham, Landratsamt Regensburg, Stadt Regensburg,

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StOÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Gesamtstärke der Truppe:

50 Soldaten, 20 Fahrzeuge, 20 Radfahrzeuge, 1 davon MLC 24 und höher

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

33U UQ 85080 12530 Raum GRAFENAU
33U UQ 61780 01870 Raum IGGENSBACH
33U UP 92220 88680 Raum BÜCHLBERG
33U VP 06180 91790 Raum SONNEN
33U UQ 68700 10300 Raum SCHÖFWEG
33U VP 03500 96900 Raum AßBERG

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

3 hüUAS UIFz Kat IIb
1 LUNA
1/1 Skylark 3 / Skylark 1

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 11.08.2026
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3783618097

Nr. 3785059704

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf werden gemäß Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 29.07.2026; 17.08.2026

gez.

Sparkasse Deggendorf